

5 Milliarden Spielraum im Sozialstaat gewinnen

Wie die Sozialstaatsreform den Bundeshaushalt nachhaltig entlasten kann – und wie nicht

@ Saskia Gottschalk, Dr. Florian Schuster-Johnson

saskia.gottschalk@dezernatzukunft.org

28.01.2026

Executive Summary

Die Bundesregierung plant für 2026 eine umfassende Sozialstaatsreform, aufbauend auf den Ergebnissen der Sozialstaatskommission. Damit soll die deutsche Wirtschaft gestärkt und der Bundeshaushalt entlastet werden. Ob das gelingen kann, analysieren wir in diesem Papier: Wir quantifizieren die Effekte von fünf Reformvorschlägen auf das Wirtschaftswachstum und den Staatshaushalt.

Unsere Simulationen zeigen, dass eine Sozialstaatsreform wie von der Kommission vorgeschlagen, die **Bürgergeld, Wohngeld und Kinderzuschlag in einer Leistung zusammenfasst und die geltenden Hinzuerdienstregeln reformiert**, fiskalischen Spielraum von **vier bis fünf Milliarden Euro** schaffen könnte, wovon gut eine Milliarde auf den Bund entfällt. Demgegenüber fallen die fiskalischen Effekte einer Abschaffung der Karenzzeit für Schonvermögen oder schärferer Sanktionen nur geringfügig aus.

Allerdings wird eine Verbesserung der Arbeitsanreize durch lockere Hinzuerdienstregeln den Bundeshaushalt nur entlasten können, wenn Arbeitsaufnahmehemmisse abgebaut werden, ausreichend gut bezahlte Jobs vorhanden sind und Reformen finanziert werden können. Unsere Handlungsempfehlungen:

- **Aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen ausbauen**, um Leistungsbeziehende beim Übergang in die Arbeit stärker zu unterstützen
- **Gut bezahlte Arbeitsplätze schaffen** durch eine Neuausrichtung der Wirtschafts- und Finanzpolitik mit einem Fokus auf Bildung, Innovation und Forschung
- **Eine klug ausgestaltete Schuldenregel schaffen**, die eine Vorfinanzierung von fiskalisch nachhaltigen Reformen ermöglicht und Mittel verpflichtend zweckbindet

#ARBEITSMARKT

#SOZIALSTAAT

#BUNDESHAUSHALT

Sozialstaatsreformen aus der Haushaltlinse	3
Die Sozialstaatskommission und der Bundeshaushalt.....	3
Leistungen, Beziehende, Kosten – der Sozialstaat auf einen Blick.....	4
Die Reformoptionen und ihre fiskalischen Effekte	7
Reduktion des Regelsatzes im Bürgergeld	8
Abschaffung der Karenzzeit für Schonvermögen	10
Kosten der Unterkunft reduzieren.....	10
Reform der Hinzuerdienstregeln.....	11
Der komplexe Status quo	11
Berechnung der fiskalischen Effekte	13
Reformoption A.1: Sozialstaatskommission	15
Reformoption A.2: Sozialstaatskommission	16
Reformoption B: ifo Institut plus.....	17
Bilanz: Welche Zielvariable soll es sein?	17
Warum Arbeitsanreize allein nicht ausreichen: Aktive Förderung, gute Jobs und eine neue Schuldenregel.....	19
Aktive Arbeitsmarktpolitik: Fördern statt Fordern.....	19
Politik für neue, gut bezahlte Arbeitsplätze	20
Sozialstaatsreformen und die Schuldenbremse	21
Literaturverzeichnis	22
Anhang	27
Methodik zur Berechnung der Wachstums- und fiskalischen Effekte	27

1. Sozialstaatsreformen aus der Haushaltslinse

Die Sozialstaatskommission und der Bundeshaushalt

Seit September 2025 arbeitete die Sozialstaatskommission an Reformvorschlägen für den deutschen Sozialstaat. Diese Woche hat sie ihren Abschlussbericht übergeben. Ihr Mandat war zweigeteilt: Einerseits sollte sie Vorschläge machen, wie Verwaltungs- und Antragsprozesse digitalisiert und beschleunigt werden können. Andererseits standen die Zusammenführung von Leistungen und die Verbesserung der Arbeitsanreize im Fokus.

Der Abschlussbericht der Kommission beinhaltet hierfür insgesamt 26 Empfehlungen und Vorschläge. Nun ist es an der Politik, diese Vorschläge zu bewerten. Angesichts kommender Haushaltslücken von bis zu 70 Milliarden Euro und eines bis Mitte der 30er Jahre schwindenden fiskalischen Spielraums ([Schuster-Johnson & Sigl-Glöckner 2025](#)) wird sie das (auch) aus einer fiskalischen Perspektive tun.

Beide Teile des Mandats der Kommission – schlankere Verwaltung, bessere Arbeitsanreize – können den Bundeshaushalt entlasten. Den Großteil trägt aber der zweite Teil bei, denn aktuell werden die Mittel im Bundeshaushalt in erheblichem Umfang dafür eingesetzt, Jobs und Einkommen, die nicht zum Leben reichen, zu subventionieren. So zahlt der Bund im Jahr 2026 rund 246 Milliarden Euro – etwa 40 Prozent der Gesamtausgaben – an Sozialtransfers an private Haushalte. Diese umfassen unter anderem 50 Milliarden Euro an Unterstützung für arbeitslose Personen sowie Zuschüsse von 180 Milliarden Euro an die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung ([Bundesministerium der Finanzen 2026](#)). All diese Zuschüsse würden durch höhere Beschäftigung geringer ausfallen. Daher gilt: Je mehr Menschen arbeiten, ihren eigenen Lebensunterhalt verdienen und nicht vom Staat unterstützt werden müssen, desto mehr fiskalischer Spielraum kann im Bundeshaushalt zurückgewonnen werden.

In diesem Papier untersuchen wir, welche öffentlich diskutierten und/oder von der Sozialstaatskommission in ihrem Abschlussbericht aufgeführten Reformvorschläge den Bundeshaushalt wie stark entlasten könnten. Wir konzentrieren uns auf fünf Vorschläge:

- I. die Reduzierung des Regelsatzes im Bürgergeld,
- II. die Verschärfung von Sanktionen,
- III. die Streichung der Karenzzeit für Schonvermögen,
- IV. die Reduzierung der Kosten der Unterkunft,
- V. eine Reform der Hinzuerdienstregeln für arbeitsmarktnahe Leistungsbeziehende sowie die Zusammenlegung der Leistungen Bürgergeld, Wohngeld und Kinderzuschlag. Aufbauend auf den Empfehlungen der Kommission betrachten wir hierfür drei Varianten. Zwei davon liegen in der Spanne des von der Kommission vorgeschlagenen Ausgestaltungsspielraums. Der dritte Vorschlag geht darüber hinaus, schafft aber nochmals verbesserte Arbeitsanreize ([Blömer u. a. 2025](#)).

Die tatsächlichen fiskalischen Effekte solcher Reformen werden häufig unterschätzt, weil makroökonomische Wirkungen ignoriert werden. Reformen sorgen einerseits für mechanische Kostensenkungen – entfällt etwa das Wohngeld, entlastet das den Haushalt direkt. Andererseits beeinflussen veränderte Arbeitsanreize, wie viele Menschen tatsächlich arbeiten gehen und in welchem Umfang, was sich wiederum auf die Produktionskapazitäten und das Wachstum der Wirtschaft auswirkt. Das betrifft mittelfristig Steuereinnahmen und Transferbedarfe – und somit den Bundeshaushalt. Wir unterscheiden diese direkten und wachstumsbedingten fiskalischen Effekte explizit.

Unsere Analyse zeigt, dass eine Reform der Hinzuerdienstregeln, wie von der Kommission vorgeschlagen, die Haushalte von Bund, Ländern, Kommunen und den Sozialversicherungen mittelfristig um vier bis fünf Milliarden Euro entlasten könnte. Eine Reform, die Hinzuerdienste noch weitgehender verschonen würde, könnte sogar Spielraum von bis zu neun Milliarden Euro schaffen, weil sie das Arbeitsangebot noch stärker ausweitet.

Aber: Stärkere Arbeitsanreize allein werden nicht helfen. Erstens müssen leistungsbeziehende Personen in die Lage versetzt werden, tatsächlich mehr arbeiten gehen zu können. Dafür ist eine deutlich intensivere und passgenauere Unterstützung beim Übergang in Beschäftigung erforderlich, etwa durch Beratung, Qualifizierung und Vermittlung. Entstehende Haushaltsspielräume sollten kurzfristig dafür genutzt werden.

Zweitens sollte Politik darauf abzielen, dass ein höheres Arbeitsangebot auch tatsächlich auf eine ausreichend hohe Zahl an gut bezahlten Arbeitsplätzen trifft. Und drittens sollte eine neue, klug ausgestaltete Schuldenregel die Vorfinanzierung solcher Reformen ermöglichen und gleichzeitig die Zweckbindung hierfür aufgenommener Kredite sicherstellen.

Leistungen, Beziehende, Kosten – der Sozialstaat auf einen Blick

Die Wirkung von Reformen hängt maßgeblich von den Ausgangsbedingungen im bestehenden System ab. Abbildung 1 gibt einen Überblick über die zentralen Merkmale der Leistungen sowie die Zusammensetzung der Leistungsbeziehenden. Tabelle 1 weist die Kosten der Leistungen im Bundeshaushalt aus.

Zusammensetzung der Leistungsbeziehenden und zentrale Merkmale der Leistungen: Bürgergeld, Wohngeld, Kinderzuschlag

Bürgergeld

Bürgergeldbeziehende, August 2025:

Gesamt: 5.278.000 Personen

Leistung:

Regelsatz für eine alleinstehende Person:
563 Euro/Monat
+ Mehrbedarfe, beispielsweise für Kinder
+ Angemessene Kosten der Unterkunft

Zahlung:

Regelsätze: Bund
Kosten der Unterkunft: Bund ca. 70 Prozent, Kommunen ca.
30 Prozent

Nur ca. 35 Prozent der Personen im Bürgergeld sind arbeitslos ...

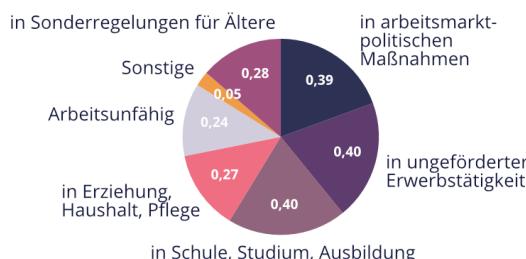
Personen, in Millionen

Nicht erwerbsfähig
(97 Prozent hiervon Kinder)



Personen sind aus unterschiedlichen Gründen als "nicht arbeitslos" eingestuft

Personen, in Millionen



1,8 Millionen sind arbeitslos – aber ein Großteil hiervon weist Vermittlungshemmnisse auf

Personen, in Millionen



Bedarfsgemeinschaften im Bürgergeld: Singles und Alleinerziehende stellen die größte Gruppe

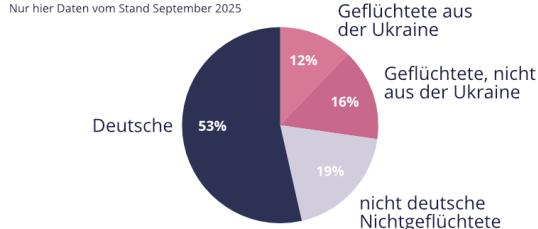
Bedarfsgemeinschaften, in Millionen



53 Prozent der erwerbsfähigen Personen im Bürgergeld sind Deutsche

Erwerbsfähige Leistungsbeziehende

Nur hier Daten vom Stand September 2025



Wohngeld

Reine wohngeldbeziehende Haushalte 2024: 1.169.000

Durchschnittliche Wohngeldzahlung: 287 Euro/Monat

Leistung:

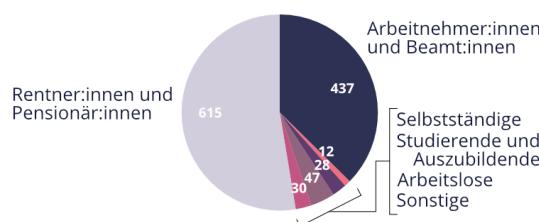
Berechnung über die Wohngeldformel auf Grundlage der monatlichen Miete, des Haushaltseinkommens und der Anzahl der Haushaltmitglieder.

Zahlung:

50 Prozent Bund, 50 Prozent Länder

Ein Großteil der Wohngeldhaushalte sind Rentner:innen

Haushalte, in Tausend



Kinderzuschlag

Betroffene Kinder 2024: 1.209.000

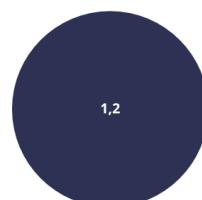
Leistung:

Einkommensabhängige Berechnung, max. 297 Euro/Monat. Wohngeld und KIZ können parallel bezogen werden.

Zahlung:

1,2 Millionen Kinder bekommen Kinderzuschlag

Kinder, in Millionen



Abweichungen können durch Rundungen entstehen. „Reine Wohngeldbeziehende Haushalte“ umfasst ausschließlich Haushalte, in denen alle Haushaltmitglieder Wohngeldanspruch haben.

Dezernat Zukunft

Institut für Makrofinanzen

Abbildung 1: Zusammensetzung der Leistungsbeziehenden und zentrale Merkmale der Leistungen: Bürgergeld, Wohngeld, Kinderzuschlag; Quellen: Bundesagentur für Arbeit (2024a; 2025a; 2025b; 2025c); Familienkasse (2024); Statistisches Bundesamt (2025), § 19 WoGG

Haushaltsposten Bund 2026 (Soll-Werte)	In Milliarden Euro
Bürgergeld (davon ca. 7,8 Milliarden Zuschuss des Bundes an die Sozialversicherungen für Bürgergeldbeziehende ¹)	28
Verwaltungskosten Bürgergeld	5
Kosten der Unterkunft – Bundesanteil (zzgl. des kommunalen Anteils von rund 5 Milliarden Euro im Jahr ²)	13
Eingliederung in Arbeit	5
Wohngeld – Bundesanteil (zzgl. des Länderanteils von rund 2,4 Milliarden Euro im Jahr)	2
Kinderzuschlag (KiZ)	3

Tabelle 1: Kosten der Leistungen sowie deren Verwaltung: Bürgergeld, Wohngeld, Kinderzuschlag **Quellen:** Bundeshaushalt (2026), § 32 WoGG

¹ Der Bund zahlt Zuschüsse an die Kranken- und Pflegeversicherungen für Bürgergeldbeziehende. Dieser Zuschuss ist im Bundeshaushalt für 2026 nicht explizit ausgewiesen, er betrug allerdings in 2025 rund 7,8 Milliarden Euro, wovon 6,3 Milliarden Euro an die Krankenversicherung und 1,5 Milliarden Euro an die Pflegeversicherung gingen.

² Schätzung aus Basis vergangener Aufteilung der Kosten der Unterkunft zwischen Bund und Kommunen (Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung & und Bauwesen 2024).

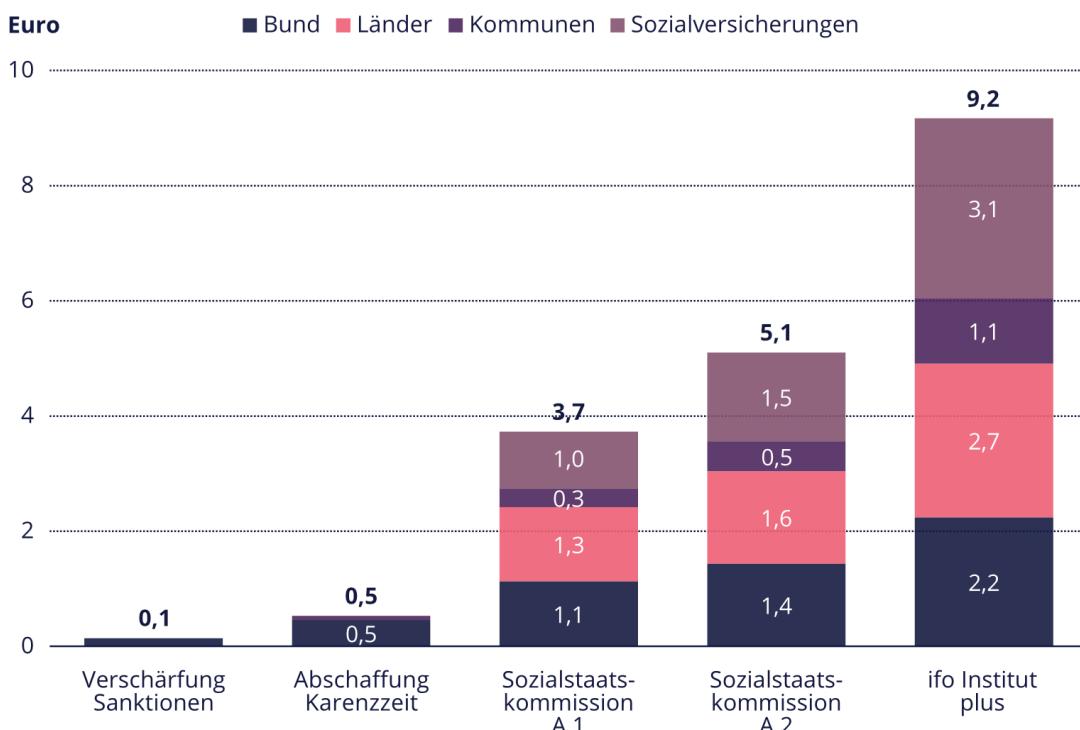
2. Die Reformoptionen und ihre fiskalischen Effekte

Im Folgenden schätzen wir, wie sich die fünf ausgewählten Reformvarianten auf die Haushalte von Bund, Ländern, Kommunen und Sozialversicherungen im Laufe der 21. Legislaturperiode (LP) auswirken könnten. Wir betrachten sowohl direkte Kostensenkungen

als auch, wo plausibel, Mehreinnahmen, die sich aus einem veränderten Arbeitsangebot und Wirtschaftswachstum ergeben dürften. Abbildung 2 fasst die Ergebnisse unserer Simulation zusammen.

Jährliche fiskalische Effekte der Reformvorschläge

In Milliarden Euro



Die jährlichen Mehreinnahmen der Reformvorschläge „Sozialstaatskommission A.1“, „Sozialstaatskommission A.2“ und „ifo Institut plus“ sind als Durchschnitt der sich ergebenden kumulierten direkten sowie wachstumsbedingten Mehreinnahmen über die 21. Legislaturperiode berechnet. Es können sich daher anfangs geringere und in späteren Jahren höhere Mehreinnahmen ergeben. Dabei nehmen wir für unsere Berechnungen an, dass die jeweilige Reform 2026 implementiert wird und schrittweise bis 2028 ihre Arbeitsangebots- und Wachstumseffekte entfaltet (Anhang 1).

Sozialstaatskommission A.1: Integration Bürgergeld, Wohngeld, KiZ. Schafft 100.000 Vollzeitäquivalente. Sozialstaatskommission A.2: Integration Bürgergeld, Wohngeld, KiZ. Schafft 149.000 Vollzeitäquivalente. ifo Institut plus: Integration Bürgergeld, Wohngeld, KiZ. Schafft 284.000 Vollzeitäquivalente.

Dezernat Zukunft

Institut für Makrofinanzen

Abbildung 2: Jährliche fiskalische Effekte der Reformvorschläge; Quellen: Eigene Berechnungen, Ameco, Bundesministerium der Finanzen (2019), Bundesagentur für Arbeit (2024b; 2025b), Blömer u. a. (2025), Bruckmeier u. a. (2025), Bundesregierung (2025a), Europäische Kommission (2026), Statistisches Bundesamt (2024)

Reduktion des Regelsatzes im Bürgergeld

Zusammenfassung Reformoption "Reduktion des Regelsatzes"

- Fiskalischer Effekt pro Jahr: ±0 Euro

Regelsatzkürzungen im Bürgergeld waren ein wiederkehrendes Thema im Bundestagswahlkampf 2025. Diese Vorstöße treffen aber auf harte grundgesetzliche Grenzen: Art. 1 Abs. 1 GG („Die Würde des Menschen ist unantastbar.“) garantiert in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 GG Abs. 1), dass der Staat für alle Menschen ein menschenwürdiges Existenzminimum sicherzustellen hat.

Die Höhe des Existenzminimums ist verfassungsrechtlich nicht festgelegt. Allerdings muss es „Hilfebedürftigen in Deutschland ein Leben [...] ermöglichen, das physisch, sozial und kulturrell als menschenwürdig anzusehen ist“ (S. 7, [Deutscher Bundestag 2019](#)). Zusätzlich hierzu muss die Berechnung auf Basis verlässlicher Zahlen und einer schlüssigen Berechnungsmethodik geschehen. Beides kann verfassungsrechtlich jederzeit überprüft werden ([Deutscher Bundestag 2019](#)).

Die aktuell verwendete Methodik zur Festlegung der Grundsicherungsbedarfe ist gesetzlich geregelt (§ 28 SGB XII) und wurde vom Bundesverfassungsgericht als verfassungskonform bestätigt. Grundlage der Berechnung sind die tatsächlichen Ausgaben- und Verbrauchsdaten von Haushalten mit niedrigem Einkommen, erfasst in der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe.

Ob ein anderes Berechnungsverfahren, das zu anderen Regelsätzen käme, verfassungskonform wäre, ist rechtlich unklar, und ein solcher Prozess würde vermutlich Zeit in Anspruch nehmen. Zudem werden bereits die aktuell geltenden Regelsätze oftmals als zu gering kritisiert ([Der Paritätische 2023; Höltmann 2025](#)).

Praktisch ist daher die Kürzung der Regelsätze für den Bundeshaushalt keine realistische Einsparoption ([Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2025](#)).

Sanktionsverschärfungen

Zusammenfassung Reformoption "Sanktionsverschärfungen"

- Fiskalischer Effekt pro Jahr: +140 Millionen Euro

Eine weitere, häufig diskutierte und zuletzt von der Bundesregierung aufgegriffene Reformoption sind Sanktionsverschärfungen. Sanktionen in Form *temporärer* Kürzungen des Regelsatzes sind in gewissem Umfang rechtlich möglich und werden vor allem bei sogenannten Meldeversäumnissen oder Pflichtverletzungen gegen Bürgergeldbeziehende verhängt. Zu den Meldeversäumnissen zählt etwa das Nichterscheinen zu einem Termin im Jobcenter; sie machen mit fast 90 Prozent den überwiegenden Anteil aller Sanktionsgründe aus. Als Pflichtverletzun-

gen gelten hingegen beispielsweise die Ablehnung einer zumutbaren Arbeit oder der Abbruch einer Qualifizierungsmaßnahme. Generell ist nur ein sehr kleiner Teil der Leistungsbeziehenden von Sanktionen betroffen. Im Jahr 2024 waren monatlich lediglich 0,7 Prozent der erwerbsfähigen Personen im Bürgergeld sanktioniert. Das entsprach rund 27.000 von insgesamt vier Millionen erwerbsfähigen Personen ([Bundesagentur für Arbeit Statistik 2025a](#)). Noch geringer ist die Zahl der Personen, die ein Arbeitsangebot ablehnen.³

³ Statistisch lässt sich gar nicht auswerten, wie viele Personen ausschließlich aufgrund der Ablehnung einer Arbeitsaufnahme sanktioniert werden, weil zu diesem Einzelgrund von der Bundesagentur für Arbeit keine Daten erhoben werden. Erfasst wird lediglich der Sammelgrund „Weigerung der Aufnahme

oder Fortführung einer Arbeit, Ausbildung, Maßnahme oder eines geförderten Arbeitsverhältnisses“. Dieser betraf 2024 nur 23.000 Personen und damit 0,4 Prozent aller Bürgergeldbeziehenden ([Bundesagentur für Arbeit 2025d](#)).

Nach geltender Rechtslage wird der Regelbedarf bei einem Meldeversäumnis oder der ersten Pflichtverletzung um zehn Prozent (56 Euro) für einen Monat gekürzt. Bei einer zweiten Pflichtverletzung beträgt die Kürzung 20 Prozent für zwei Monate, bei einer dritten 30 Prozent für drei Monate. Maßgeblich für die heutige Ausgestaltung der Sanktionsregeln war das Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 2019, das die zuvor geltenden Sanktionsregeln von bis zu 100 Prozent – also die vollständige Leistungskürzung – als verfassungswidrig einstuft, da sie das Existenzminimum unterschritten (BVerfG 2019, Rn. 1).

Der aktuelle Gesetzentwurf der Bundesregierung zur neuen Grundsicherung sieht nun vor, wieder früher höhere Sanktionen und diese auch bis hin zur vollständigen Leistungskürzung zu ermöglichen (Bundesregierung 2025a). Experten und Expertinnen kritisieren eine mögliche Verfassungswidrigkeit der neuen Ausgestaltung (Anger & Greive 2025; ver.di 2025). Ob diese verfassungsgemäß ist, ist bis zu einer Prüfung durch das Gericht unklar.

Wir berechnen das Einsparpotenzial, das durch höhere und häufigere Sanktionen entstehen könnte. Die Datenlage hierzu ist dünn, weshalb unsere Schätzung auf Annahmen angewiesen ist. Unterstellt man, dass sowohl die monatliche Sanktionsquote als auch die Höhe der Leistungskürzungen wieder das durchschnittliche, höhere Niveau von 2019 (und damit vor dem Urteil des BVerfG sowie vor der letzten Bürgergeldreform) erreichen, ergäbe sich hierdurch ein Einsparpotenzial von etwa 140 Millionen Euro pro Jahr im Vergleich zur aktuellen Sanktionspraxis (Bundesagentur für Arbeit 2024b). Andere Schätzungen fallen deutlich niedriger aus. So weist der Gesetzesentwurf ein Einsparpotenzial von nur 60 Millionen Euro pro Jahr aus (Bundesregierung 2025a).

Zwar verspricht sich die Bundesregierung außerdem positive Arbeitsaufnahmeeffekte von schärferen Sanktionen. Allerdings zeichnet die empirische Studienlage ein differenziertes Bild, das keine stabilen positiven Effekte bestätigt (Knize u. a. 2022; 2025), wie auch schon das Bundesverfassungsgericht in seiner Entschei-

dung von 2019 feststellte.

So findet Wolf (2024a), dass Sanktionen zwar kurzfristig die Wahrscheinlichkeit einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erhöhen können, dieser Effekt sich jedoch mittelfristig umkehrt: Nach etwa vier Jahren liegt die Beschäftigungswahrscheinlichkeit von sanktionierten Personen unter dem Niveau nicht-sanktionierter Personen, da Sanktionierte ihre Beschäftigung häufiger und schneller wieder aufgeben. Sanktionen wirken sich damit negativ auf die Beschäftigungsstabilität aus, etwa weil unter Druck weniger passende Tätigkeiten aufgenommen werden.

Zudem findet Wolf (2024b), dass eine höhere Wahrscheinlichkeit, sanktioniert zu werden, ab einem bestimmten Punkt dazu führt, dass Leistungsbeziehende vermehrt Beschäftigung in Hilfstätigkeiten statt in qualifizierter Beschäftigung aufnehmen. Die Qualität der Beschäftigung sinkt also.

Darüber hinaus weist eine Vielzahl von Studien auf die einschneidenden sozialen und gesundheitlichen Folgen von Sanktionen hin. So tragen Sanktionen zu Existenzängsten, sozialer Isolation und Überforderung der Betroffenen bei. Zudem können sie zu Wohnungsverlust, Einschränkungen der Ernährung sowie Energiesperren führen (Ames 2009; Schreyer u. a. 2013; Knize u. a. 2022; Höltmann 2025). Hieraus könnten sich wiederum fiskalische Implikationen ergeben, etwa in Form steigender Gesundheitsausgaben – bereits heute macht der Bundeszuschuss für Bürgergeldbeziehende an die Krankenversicherung knapp ein Viertel der Bürgergeldausgaben aus (Tabelle 1).

Kurzum: Sanktionen, vor allem geringfügiger Leistungsentzug, können zwar dabei helfen, Mitwirkungspflichten durchzusetzen, wie Befragungen von Fachkräften in Jobcentern zeigen (Knize u. a. 2022). Als zentrales Mittel zur nachhaltigen Arbeitsmarktintegration eignen sie sich aber nicht. Ihre fiskalischen Effekte sind entsprechend gering. Gleichzeitig bergen sie das Risiko vielfältiger sozialer und gesundheitlicher Schäden, die die fiskalischen Kosten erhöhen können.

Abschaffung der Karenzzeit für Schonvermögen

Zusammenfassung Reformoption „Abschaffung der Karenzzeit für Schonvermögen“

- Fiskalischer Effekt pro Jahr:
 - Bund: +460 Millionen Euro
 - Kommunen: +70 Millionen Euro

Beziehende von Bürgergeld dürfen im ersten Bezugsjahr – der sogenannten Karenzzeit – Leistungen weitgehend unabhängig von ihrem vorhandenen Vermögen beziehen. Nur falls das eigene Vermögen in der Karenzzeit 40.000 Euro übersteigt, muss es zur Sicherung des Lebensunterhalts herangezogen werden. In diesem Fall erhalten Personen also keine Bürgergeldleistungen. Nach Ablauf der Karenzzeit gilt ein Vermögensfreibetrag von 15.000 Euro.

Der aktuelle Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, die Karenzzeit abzuschaffen und stattdessen von Beginn an altersabhängig gestaffelte Vermögensfreibeträge einzuführen, die deutlich niedriger ausfallen. Für Personen bis zum Alter von 30 Jahren soll dieser beispielsweise bei 5.000 Euro liegen. Mit dieser Änderung müssten also Personen, die ein Vermögen besitzen, das vom bisherigen Freibetrag geschützt war, aber über dem neuen, niedrigeren Freibetrag liegt, zunächst ihre Ersparnisse zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes verwenden.

Wir schätzen das Einsparpotenzial, das durch eine Abschaffung der Karenzzeit für Vermögen entstehen könnte. Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) findet, dass nur rund zwei Prozent der Bürgergeldbeziehenden über ein Vermögen verfügen, das hoch genug ist, um von der aktuellen Karenzzeit zu profitieren ([Bruckmeier u. a. 2025](#)). Mangels Daten zur durchschnittlichen Vermögenshöhe von Leistungsbeziehenden basieren unsere Berechnungen auf der Annahme, dass diese Personen über zwölf Monate kein Bürgergeld bekommen, sondern vom eigenen Vermögen leben müssen. Wir nehmen an, dass diese Personen aber nun stattdessen Wohngeld beziehen. Vorausgesetzt, der Bund kompensiert die zusätzlichen Wohngeldausgaben der Länder, ergibt sich ein jährliches Einsparpotenzial von rund 460 Millionen Euro für den Bund und 70 Millionen Euro für die Kommunen. In der Praxis könnten die Einsparungen jedoch deutlich geringer sein; der aktuelle Gesetzentwurf beziffert diese auf etwa 75 Millionen Euro pro Jahr ([Bundesregierung 2025b](#)). Arbeitsmarkteffekte sind hiervon nicht zu erwarten.

Kosten der Unterkunft reduzieren

Die Kosten der Unterkunft (KdU) sind in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen – von rund 14 Milliarden Euro im Jahr 2020 auf rund 17 Milliarden Euro im Jahr 2024 ([Bundesministerium der Finanzen 2025a; Bundesregierung 2025c](#)). Das ist hauptsächlich das Resultat stark gestiegener Mieten, denn die Zahl der Bürgergeldhaushalte sowie die durchschnittliche Wohnfläche pro Person sind weitgehend konstant geblieben ([Asmuth 2025; Bundesagentur für Arbeit 2025b](#)). Hohe Mieten sind auch eine Konsequenz der staatlichen Subjektförderung,

welche bei unzureichendem Angebotsausbau eine preistreibende Wirkung hat. Zudem gibt es Hinweise darauf, dass Wohnungsunternehmen die garantierte staatliche Nachfrage nutzen, um Mieten anzuheben. (Staatlicher) Wohnungsbau sowie gezielte regulatorische Eingriffe bei überhöhten Mieten stellen hier wirksame Instrumente dar ([Lobenstein 2025](#)). Das mögliche Einsparpotenzial ist nicht verlässlich abzuschätzen; Arbeitsmarkteffekte erscheinen uns bei dieser Maßnahme nicht plausibel.

Reform der Hinzuverdienstregeln

Der komplexe Status quo

Die Arbeitsanreize im Bürgergeld werden maßgeblich durch die Hinzuverdienstregeln – auch Transferenzugsraten genannt – bestimmt. Sie legen fest, wie viel eine leistungsbeziehende Person von jedem zusätzlich erarbeiteten Euro behalten darf und wie viel davon auf das Bürgergeld angerechnet wird.

Die derzeitige Ausgestaltung bietet geringe Arbeitsanreize, da sich mehr Arbeit häufig finanziell kaum lohnt. Aktuell bleiben die ersten 100 Euro Einkommen vollständig anrechnungsfrei – sie dürfen also behalten werden. Vom Einkommen zwischen 100 und 520 Euro werden 80 Prozent angerechnet (20 Prozent dürfen also behalten werden), zwischen 520 und 1.000 Euro werden 70 Prozent angerechnet und zwischen 1.000 und 1.200 Euro 90 Prozent. Für Alleinerziehende reicht die letzte Stufe mit 90-prozentiger Anrechnung bis 1.500 Euro. Eine alleinstehende Person mit einem Bruttoeinkommen von 1.100 Euro darf hiervon somit zusätzlich zum Regelsatz von 563 Euro nur 338 Euro behalten – weniger als ein Drittel des hinzuverdienten Geldes.⁴

Noch geringere Arbeitsanreize bestehen in den vorgelagerten Leistungen Wohngeld und Kinderzuschlag. Zum einen wird hier zusätzliches Einkommen je nach Leistung unterschiedlich angerechnet. Zum anderen geschieht diese Anrechnung parallel, wenn mehrere Leistungen gleichzeitig bezogen werden: Beide Leistungen verringern sich also gleichzeitig, wenn das Einkommen steigt. Daraus ergeben sich zum Teil absurde Konstellationen. So führt bei einem Paar mit zwei Kindern, welches Wohngeld und Kinderzuschlag bezieht, ein Anstieg des monatlichen Bruttoeinkommens von 4.000 auf 5.000 Euro sogar zu einem Rückgang des verfügbaren Einkommens um 4 Euro pro Monat (Tabelle 2, Blömer u. a. 2025).

Zusätzlich zu den geringen Arbeitsanreizen zeichnet sich das System durch eine hohe Komplexität aus – sowohl für die Leistungsbeziehenden als auch für die Jobcenter. So unterscheiden sich etwa die Freibetragsgrenzen und Definitionen von Vermögen und Einkommen zwischen den einzelnen Leistungen. Zudem macht es die gesetzlich vorgeschriebene Vorrangprüfung erforderlich, dass die Jobcenter bei jeder Veränderung der Lebenslage prüfen müssen, ob ein Haushalt seinen Bedarf durch eigenes Einkommen und vorgelagerte Leistungen anstatt Bürgergeld decken kann. Gleichzeitig müssen Leistungsbeziehende oftmals bis zu 18 verschiedene Behörden aufsuchen, um ihre Ansprüche geltend zu machen (Lang 2025).

Eine Reform dieses Systems sollte daher zum Ziel haben, erstens die Arbeitsanreize zu verbessern und zweitens dessen Komplexität zu reduzieren. Die Sozialstaatskommission hat hierzu einen Vorschlag gemacht, wie eine Verbesserung der Arbeitsanreize ausgestaltet werden könnte (Sozialstaatskommission 2026). Da die Kommission die genaue Ausgestaltung der Reform noch nicht festgelegt hat, berechnen wir zwei mögliche Reformvarianten und deren fiskalische Effekte (Reformoptionen A.1 und A.2). Zudem berechnen wir eine dritte Variante (Reformoption B), deren Ausgestaltung in bestimmten Punkten über die Vorschläge der Kommission hinausgeht, allerdings deutlich höhere Arbeitsanreize versprechen würde.

Reformoptionen A.1 und A.2 „Sozialstaatskommission“: Die Kommission schlägt vor, die Leistungen Bürgergeld, Wohngeld und Kinderzuschlag sowie die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und die Hilfe zum Lebensunterhalt zu einer integrierten Leistung zusammenzufassen. Wohngeld und Kinderzuschlag fallen hierdurch weg, während die Hinzuverdienstregeln in der neuen integrierten Leistung grundlegend wie folgt reformiert werden sollen:

⁴ Der zu behaltende Betrag ergibt sich wie folgt: $338 = 100 \text{ Prozent} \times 100 \text{ Euro} + 20 \text{ Prozent} \times 420 \text{ Euro} + 30 \text{ Prozent} \times 480 \text{ Euro} + 10 \text{ Prozent} \times 100 \text{ Euro}$

- Der derzeitige Freibetrag soll von 100 Euro auf 50 gesenkt werden.
- Für Erwerbseinkommen ab 50 Euro bis zu einer gewissen Grenze – beispielsweise der Geringfügigkeitsgrenze von 603 Euro – soll eine Anrechnungsrate von 80 bis 90 Prozent gelten.
- Ab dieser Grenze soll eine Anrechnungsrate von 70 bis 80 Prozent gelten. Diese soll für den gesamten Bereich der Existenzsicherung gelten. Somit würde die derzeitige vollständige Anrechnung ab 1.200 Euro bzw. 1.500 Euro entfallen.

Durch eine solche Ausgestaltung würden niedrigere Einkommen stärker und höhere Einkommen weniger stark belastet werden. Die Kommission betont, dass hierdurch Arbeitsanreize spürbar verbessert werden sollen. Zudem sollen die Transferentzugsraten nach Haushaltstypen differenziert ausgestaltet werden, um eine systematische Schlechterstellung zu vermeiden und Arbeitsanreize zielgenauer zu setzen.

Wir berechnen mögliche direkte Kostenveränderungen sowie wachstumsbedingte Mehreinnahmen, die durch eine solche Reform entstehen könnten. Dabei beziehen wir uns auf einen Reformvorschlag des ifo Institutes, der in vielen Punkten dem Vorschlag der Kommission ähnelt (Blömer u. a. 2025).⁵ Das ifo Institut definiert die Haushaltstypen und Hinzuerdienstregel wie folgt: Für Alleinstehende und Paare ohne Kinder werden die ersten 380 Euro vollständig angerechnet, danach gilt eine Anrechnungsrate von 65 bzw. 80 Prozent. Für Paare mit Kindern gilt ab dem ersten Euro eine Anrechnungsrate von 65 Prozent. Für Alleinerziehende gilt eine Anrechnungsrate von 70 Prozent für die ersten 380 Euro. Anschließend gilt ein Einkommensbooster von 300 Euro je Kind, welcher vollständig anrechnungsfrei ist. Darüber hinaus werden erneut 70 Prozent des Einkommens angerechnet.

Im Vergleich zu diesem Vorschlag des ifo Instituts schafft der Vorschlag der Kommission zwar etwas geringere Arbeitsanreize bei niedrigeren Einkommen, beinhaltet aber ebenso stärkere Anreize bei höheren Einkommen durch eine teilweise niedrigere Anrechnungsrate in diesem Bereich. Auch ein Einkommensbooster für Alleinerziehende könnte mit dem Kommissionsvorschlag kompatibel sein, wären doch systematische Schlechterstellungen dieser Gruppe ohne ihn kaum zu vermeiden.

Für seinen Vorschlag hat das ifo Institut ein zusätzliches mögliches Arbeitsangebot von 149.000 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) berechnet. Dabei ist dieses mit 123.000 VZÄ insbesondere auf die Gruppe der Alleinstehenden zurückzuführen, welche die flexibelste Personengruppe darstellen (Tabelle 12, Blömer u. a. 2025). Der Vorschlag der Kommission könnte für Alleinstehende eine ähnliche Ausgestaltung wie die des ifo Instituts beinhalten, wodurch vergleichbare Arbeitsangebotseffekte erwartbar wären. Gleichzeitig rechnet der Kommissionsvorschlag niedrigere Einkommen tendenziell weniger stark an als vom ifo Institut vorgesehen. Über alle Haushaltstypen verteilt könnten somit etwas geringere Arbeitsangebotseffekte von einer Reformvariante der Kommission erwartbar sein.

Aus diesem Grund haben wir die fiskalischen Effekte für zwei mögliche Arbeitsangebotsentwicklungen berechnet: eine Erhöhung um 100.000 Vollzeitäquivalente sowie eine Erhöhung um 149.000 Vollzeitäquivalente. Die erwartbaren Arbeitsmarkteffekte dürften sich innerhalb dieser Spanne bewegen.

Das ifo Institut hat zusätzlich zu den Arbeitsangebotseffekten auch die direkten Kostenveränderungen durch eine solche Reform berechnet. Diese beruhen unter anderem auf der Annahme, dass für die neue Leistung die Vermögensgrenze des Bürgergeldes gilt, welche mit 40.000 Euro strenger ist als die für den Wohngeldanspruch geltende Höchstgrenze von 60.000

⁵ Das ifo Institut betrachtet in seiner Analyse keine wachstumsbedingten Mehreinnahmen. Die vom ifo ausgewiesenen haushälterischen Wirkungen beziehen sich nur auf die direkten Kostenveränderungen durch Leistungsumgestaltungen

beziehungsweise Arbeitsangebotsausweitung. Ergänzend hierzu berechnen wir die erwartbaren Wachstumseffekte und wachstumsbedingten Mehreinnahmen für die öffentlichen Haushalte.

Euro. Dadurch wären weniger Haushalte anspruchsberchtigt. Die Kommission betont aber explizit, dass in einer neuen integrierten Leistung grundsätzlich alle bisherigen Leistungsbeziehenden von Wohngeld und Kinderzuschlag auch Anspruch auf die neue Leistung haben sollen. Daher passen wir die vom ifo Institut ausgewiesenen Kostenveränderungen entsprechend an.

Je nach konkreter Ausgestaltung werden durch den Vorschlag der Kommission im Vergleich zum Status quo niedrige Einkommen stärker, höhere Einkommen hingegen weniger stark angerechnet. Das heißt, dass Personen im Leistungsbezug mit niedrigem Arbeitseinkommen, die ihr Arbeitsvolumen nicht direkt verändern (können), durch eine Reform finanziell schlechter gestellt würden; eine Besserstellung kann erreicht werden, wenn sie mehr arbeiten und verdienen. Somit sollen Anreize zur Ausweitung des Arbeitsangebots entstehen.

Reformoption B „ifo Institut plus“: Option B entspricht dem oben skizzierten Vorschlag des ifo Instituts, jedoch mit der Abweichung, dass die Einkommensanrechnung für Alleinstehende und Paare mit Kindern auf 60 Prozent statt 65 Prozent gesenkt wird – also ein größerer Teil des Einkommens behalten werden darf. Durch sollen die Arbeitsanreize nochmal verstärkt werden.

Was die Optionen A.1, A.2 und B maßgeblich von der aktuellen Ausgestaltung des Bürgergelds unterscheidet, ist die Differenzierung nach Haushaltstypen bei den Hinzuerdienstregeln sowie die Differenzierung nach Anzahl der Kinder bei Alleinerziehenden. Im bestehenden System sind zwar die Regelbedarfe nach Haushaltstyp differenziert, nicht aber die Hinzuerdienstregeln.

Eine solche Differenzierung ist einerseits aufgrund der unterschiedlich hohen Bedarfe der einzelnen Haushaltstypen angebracht ([Peichl u. a. 2023](#)). Andererseits ist sie auch aus ökonomischer Perspektive sinnvoll: Zum einen reagieren unterschiedliche Haushaltstypen unterschiedlich stark auf identische

Arbeitsanreize. So würden beispielsweise bei einer einheitlichen Anrechnungsrate von 80 Prozent Alleinstehende ihr Arbeitsangebot leicht ausweiten, alle anderen Haushaltstypen ihr Arbeitsangebot allerdings reduzieren ([Blömer u. a. 2025](#)).

Zum anderen lässt sich bei einer Integration der drei Leistungen nur durch eine differenzierte Ausgestaltung vermeiden, dass einzelne Haushaltstypen deutlich schlechter gestellt werden. Der vom ifo Institut eingeführte kindbezogene Booster für Alleinerziehende ersetzt und glättet etwa die im aktuellen System bestehenden Einkommenssprungstellen, die aus der unterschiedlichen Anrechnung von Kindesunterhalt im Wohngeld und Kinderzuschlag resultieren ([Blömer u. a. 2025](#)).

Berechnung der fiskalischen Effekte

Das ifo Institut schätzt für die beiden Reformvorschläge sowohl die Arbeitsangebots- als auch die direkten fiskalischen Effekte. Diese direkten Effekte erfassen die unmittelbaren Kostenveränderungen durch die Reformen. Dazu zählen zum einen veränderte staatliche Ausgaben für Leistungen, etwa weil das Wohngeld entfällt. Zum anderen umfassen diese auch zusätzliche Einkommenssteuern und Sozialversicherungsbeiträge, die durch das höhere Arbeitsangebot direkt entstehen (Tabellen 14, 18, 32 in [Blömer u. a. 2025](#)).

Doch sind diese direkten Effekte nur ein Teil der fiskalischen Gesamteffekte. Von oft größerer fiskalischer Bedeutung sind Mehreinnahmen, die sich mittelfristig über höhere Beschäftigung und gesteigertes Wirtschaftswachstum ergeben: Wenn mehr Menschen ihren Lebensunterhalt durch eigene Arbeit bestreiten können, sinken einerseits direkte staatliche Transfers an diese Personen, aber auch notwendige Bundeszuschüsse an die Sozialversicherungen. Andererseits führt eine höhere Beschäftigung zu einem Anstieg des privaten Konsums und damit der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage. Das kann andernorts wiederum mehr Arbeitsnachfrage und Beschäftigung schaffen, wodurch sich die Einnahmen der Sozialversiche-

rungen weiter erhöhen. Zudem schlägt es sich etwa in steigenden Umsatz- und Unternehmenssteuereinnahmen nieder.

Solche Wachstumseffekte und damit wachstumsbedingte Mehreinnahmen sind bei Sanktionsverschärfungen oder der Karenzzeitstreichung aufgrund mangelnder Arbeitsangebotseffekte nicht erwartbar – bei einer Reform der Hinzuerwerbstarifregeln allerdings schon.

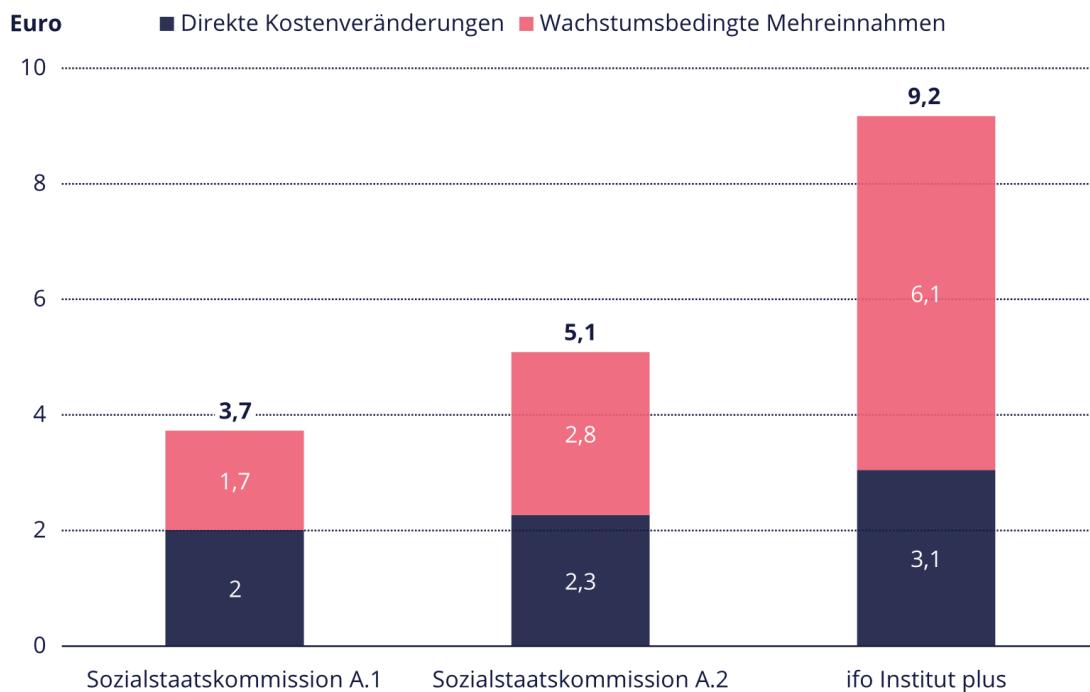
Daher schätzen wir diese Wachstumseffekte mithilfe unseres makroökonomischen Modells, das in Gottschalk u. a. (2025) detailliert beschrieben ist. Wir berechnen die hieraus resultierenden möglichen Mehreinnahmen der öffentlichen Haushalte. Als Baseline-Szenario dient die aktuelle Wachstumsprognose der Europäischen Kommission für Deutschland. Weitere Details zu den Berechnungen finden sich in Anhang 1. Die Ergebnisse sind in Abbildung 2 zusammengefasst.

Maßgeblich ist, dass die direkten fiskalischen Effekte wesentlich von der konkreten Ausgestaltung der Hinzuerwerbstarifregeln abhängen, während die von uns geschätzten wachstumsbedingten Mehreinnahmen vor allem auf das zusätzlich mobilisierte Arbeitsangebot zurückzuführen sind. Letztere sind daher grundsätzlich auch auf andere Reformvarianten übertragbar, sofern diese vergleichbare Arbeitsangebotseffekte hervorrufen. Aus diesem Grund weisen wir in Abbildung 3 die direkten und wachstumsbedingten fiskalischen Effekte der Reformoptionen getrennt voneinander aus.

Schließlich kann jede Umgestaltung von Sozialleistungen mit verändertem Verwaltungsaufwand auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene einhergehen. Die damit verbundenen fiskalischen Effekte werden hier nicht betrachtet. Die Politik sollte eine möglichst einfache und effiziente organisatorische Umsetzung potenzieller neuer Leistungen sicherstellen.

Jährliche Mehreinnahmen durch direkte Kostenveränderungen und Wachstumseffekte

In Milliarden Euro



Die jährlichen direkten Kostenveränderungen können von den vom ifo Institut ausgewiesenen jährlichen Einsparungen abweichen, da wir u.a. von einer schrittweisen Reform und Kostenveränderungen ausgehen sowie eine geringere Arbeitsangebotselastizität annehmen (Anhang 1).

Dezernat Zukunft

Institut für Makrofinanzen

Abbildung 3: Jährliche Mehreinnahmen durch direkte Kostenveränderungen und Wachstumseffekte; Quellen: Eigene Berechnungen, Ameco, Bundesministerium der Finanzen (2019), Blömer u. a. (2025), Bundesagentur für Arbeit (2025b), Bundesregierung (2025a), Europäische Kommission (2026)

Reformoption A.1: Sozialstaatskommission

Zusammenfassung Reformoption A.1 „Sozialstaatskommission“

- Arbeitsangebotseffekt: +100.000 VZÄ
- BIP 2029: +0,1 Prozent im Vergleich zur Baseline-Prognose, anschließend dauerhaft um 0,1 Prozent höher
- Fiskalische Effekte pro Jahr:
 - Bund: +1,1 Milliarden Euro
 - Länder: +1,3 Milliarden Euro
 - Kommunen: +0,3 Milliarden Euro
 - Sozialversicherungen: +1,0 Milliarden Euro
- Annahme: Die Länder kompensieren höhere Kosten der Unterkunft der Kommunen.

Der Vorschlag der Kommission könnte durch die nun verstärkten Arbeitsanreize zu einer Ausweitung des Arbeitsvolumens um 100.000 VZÄ (bei 40 Wochenstunden) führen. Der Großteil dieses zusätzlichen Arbeitsangebots entfällt

auf Alleinstehende, die sowohl die größte Gruppe unter den Leistungsbeziehenden stellen als auch am flexibelsten auf veränderte Anreize reagieren (Tabelle 12, Blömer u. a. 2025).

Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) könnte dadurch ab 2029 dauerhaft um 0,1 Prozent höher liegen als in der Baseline-Prognose. Das führt zu fiskalischen Gesamteffekten von 3,7 Milliarden Euro pro Jahr, von denen gut die Hälfte auf direkte Kostenveränderungen und der Rest auf wachstumsbedingte Mehreinnahmen entfallen (Abbildung 3).

Für den Bund ergeben sich zum einen durch direkte Kostenveränderungen – etwa veränderte Transferausgaben durch die neue Leistung – sowie zum anderen durch wachstumsbedingte Mehreinnahmen insgesamt Mehreinnahmen von durchschnittlich 1,1 Milliarden Euro pro Jahr.

Für die Länder fallen die Wohngeldkosten weg. Zudem ergeben sich wachstumsbedingte Mehreinnahmen. Gleichzeitig steigen bei den Kommunen die Ausgaben der Kosten der Unterkunft im Rahmen der neuen integrierten Leistung, die das Wohngeld ersetzt. Aufgrund der signifikanten Besserstellung der Länder

könnte Teil dieser Reform sein, dass die Länder ihren Kommunen die Kostensteigerung erstatten. In diesem Fall verbleiben für die Länder Mehreinnahmen von 1,3 Milliarden Euro pro Jahr. Die Kommunen könnten nach der Kompensation durch die Länder mit wachstumsbedingten Mehreinnahmen von 0,3 Milliarden Euro im Jahr rechnen. Bei den Sozialversicherungen belaufen sich die Mehreinnahmen auf eine Milliarde Euro im Jahr.

Die individuellen finanziellen Effekte der Reform sind abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Hinzuverdienstregeln. Tendenziell werden bei dieser Reform im Vergleich zum Status quo niedrige Einkommen stärker belastet. Haushalte mit aktuell geringen Erwerbseinkommen erleiden damit – ohne Anpassung ihres Arbeitsangebots – zumindest kurzfristig Verluste. Wenn sie in Reaktion auf die stärkeren Arbeitsanreize ihr Arbeitsangebot anpassen (können), ergäbe sich vermutlich eine durchschnittliche Besserstellung (Tabelle 14 [Blömer u. a. 2025](#)).

Reformoption A.2: Sozialstaatskommission

Zusammenfassung Reformoption A.2 „Sozialstaatskommission“

- Arbeitsangebotseffekt: +149.000 VZÄ
- BIP 2029: +0,2 Prozent im Vergleich zur Baseline-Prognose, anschließend dauerhaft um 0,1 Prozent höher
- Fiskalische Effekte pro Jahr:
 - Bund: +1,4 Milliarden Euro
 - Länder: +1,6 Milliarden Euro
 - Kommunen: +0,5 Milliarden Euro
 - Sozialversicherungen: +1,5 Milliarden Euro
- Annahme: Die Länder kompensieren höhere Kosten der Unterkunft der Kommunen.

Bei dieser Option gehen wir von einem zusätzlichen Arbeitsangebot von 149.000 Vollzeitäquivalenten aus. Entsprechend sind auch die fiskalischen Gesamteffekte mit insgesamt 5,1 Milliarden Euro höher als bei Option A.1. Zu-

dem fällt der Anteil der wachstumsbedingten Mehreinnahmen hiervon mit 2,8 Milliarden Euro etwas höher aus als die Einsparungen durch direkte Kostenveränderungen, welche bei 2,3 Milliarden Euro liegen.

Reformoption B: ifo Institut plus

Zusammenfassung Reformoption B „ifo Institut Plus“

- Arbeitsangebotseffekt: +284.000 VZÄ
- BIP 2029: +0,3 Prozent im Vergleich zur Baseline-Prognose, anschließend dauerhaft um 0,3 Prozent höher
- Fiskalische Effekte pro Jahr:
 - Bund: +2,2 Milliarden Euro
 - Länder: +2,7 Milliarden Euro
 - Kommunen: +1,1 Milliarden Euro
 - Sozialversicherungen: +3,1 Milliarden Euro
- Zusätzliche Leistungsbeziehende: +632.000 Haushalte
- Annahme: Die Länder kompensieren höhere Kosten der Unterkunft der Kommunen.

Option B führt gegenüber Option A.1 und Option A.2 zu einem stärkeren Anstieg des Arbeitsvolumens. Grund dafür sind die noch stärkeren Arbeitsanreize durch die geringere Anrechnung von Erwerbseinkommen für Alleinstehende, welche die Gruppe der Leistungsbeziehenden darstellt, die am stärksten auf Anreize reagieren kann. Dadurch erweitert sich zugleich der Einkommensbereich, in dem der Bund Leistungen zahlt, was zu höheren Ausgaben führt. Diese werden jedoch durch höhere,

wachstumsbedingte Mehreinnahmen kompensiert. Wie Abbildung 3 zeigt, sind die wachstumsbedingten Mehreinnahmen bei dieser Option mit 6,1 Milliarden Euro signifikant höher als bei Option A.1 mit 1,7 Milliarden Euro. Insgesamt weist diese Reformvariante daher höhere Einsparpotenziale auf als Vorschlag A.1 und A.2. Gleichwohl steigt die Zahl der leistungsbeziehenden Haushalte um rund 600.000 deutlich an.

Bilanz: Welche Zielvariable soll es sein?

Die Politik kann Reformoptionen anhand von vier Variablen bewerten: die Stärke der Arbeitsanreize, die fiskalischen Effekte, die Anzahl an Transferbeziehenden und Verteilungswirkungen. Unsere Analyse zeigt, dass die untersuchten Reformoptionen verschiedene Variablen unterschiedlich beeinflussen.

So weisen Reformen, die die Arbeitsanreize stärken und das Arbeitsangebot erhöhen, deutlich größere fiskalische Effekte auf als Reformen, die primär auf Sanktionsverschärfungen oder die Abschaffung der Karenzzeit setzen (Abbildung 2). Allein die aus einem erhöhten Arbeitsangebot resultierenden Wachstumseffekte können für den Bund, die Länder, Kommunen und Sozialversicherungen zu erheblichen Mehreinnahmen von bis zu sechs Milliarden Euro führen.

Sogar solche Reformen der Hinzuverdienstre-

geln, die mit höheren direkten Kosten einhergehen – wie Option B –, können ökonomisch sinnvoll sein, da die stärkere Ausweitung des Arbeitsangebots zu Wachstum und Mehreinnahmen führt, die die Mehrkosten kompensieren.

Während Option B die größten Wachstums effekte haben dürfte, erhöht sie auch die Zahl der Leistungsbeziehenden. Das ist bei den Vorschlägen der Kommission, Optionen A.1 und A.2, vermutlich weniger der Fall. Allerdings fallen hier auch die Arbeitsangebotseffekte und positiven finanziellen Effekte für die Staatskasse sowie die leistungsbeziehenden Haushalte deutlich geringer aus.

Legt die Politik den Fokus darauf, dass Reformen nicht zu einem Anstieg der Zahl der Transferbeziehenden führen, sind die Kommissionsvorschläge am besten geeignet.

Reformoption B zeigt jedoch, dass diese Zielsetzung aus ökonomischer Perspektive wenig zielführend ist, da eine steigende Zahl an Leistungsbeziehenden nicht zwingend mit höheren Kosten einhergehen muss. Mit einem Fokus auf die politisch zwar einfach zu kommunizierende, ökonomisch aber irrelevante Zahl der Leistungsbeziehenden stünde sich die Politik also selbst im Weg.

Mit Blick auf die Verteilungswirkungen führen wahrscheinlich alle untersuchten Reformoptionen (abhängig von der konkreten Ausgestaltung des Vorschlags der Sozialstaatskommission) dazu, dass die meisten Haushalte unmittelbar nach der Reform zunächst geringere verfügbare Einkommen haben. Ursache ist die stärkere Anrechnung niedriger Einkommen bei gleichzeitiger Entlastung höherer Einkommen, wodurch Haushalte mit geringen Einkommen zumindest kurzfristig Verluste erleiden. Sofern Haushalte später tatsächlich ihre Arbeitszeiten an die neuen Anreize anpassen (können), würden jedoch viele von ihnen bessergestellt.

Um eine (möglicherweise kurzfristige) Schlechterstellung zu vermeiden, wie auch von der Kommission angesprochen, könnten alternativ Hinzuerdienstregeln so ausgestaltet werden, dass untere Einkommen nicht stärker belastet werden als im Status quo, während höhere Einkommen stärker entlastet werden. Auch dies würde die Arbeitsanreize verbessern, wäre jedoch mit höheren direkten fiskalischen Kosten verbunden. Wie Reformvariante B zeigt,

könnten diese jedoch durch wachstumsbedingte Mehreinnahmen ausgeglichen werden.

Das IAB hat hierzu verschiedene Reformvarianten für das Bürgergeld analysiert ([Wiemers u. a. 2025](#)). Diese sehen jedoch bislang weder eine Zusammenlegung der drei Leistungen Wohn- geld, Bürgergeld und Kinderzuschlag noch eine Differenzierung der Hinzuerdienstregeln nach Haushaltstypen vor. Eine entsprechende Reformvariante zu modellieren, wäre daher wünschenswert, um Optionen aufzuzeigen, die die Zielgröße der Verteilungswirkung stärker berücksichtigen und potenzielle Schlechterstellungen gezielt vermeiden.

Entscheidend ist dabei, dass die direkten fiskalischen Effekte maßgeblich von der konkreten Ausgestaltung der Hinzuerdienstregeln abhängen, während die von uns geschätzten wachstumsbedingten Mehreinnahmen auf das zusätzlich mobilisierte Arbeitsangebot zurückzuführen sind. Letztere sind daher grundsätzlich auch auf andere Reformvarianten übertragbar, sofern diese vergleichbare Arbeitsangebotseffekte erzielen, selbst wenn sie verteilungspolitisch anders ausgestaltet sind. In diesem Sinne sind insbesondere die geschätzten wachstumsbedingten fiskalischen Effekte der Reformoptionen A.1 und A.2 (Kommissionsvorschläge) und B von zentraler Bedeutung.

Welche Reformoption letztlich präferiert wird, hängt also maßgeblich von der jeweiligen politischen Zielsetzung ab.

3. Warum Arbeitsanreize allein nicht ausreichen: Aktive Förderung, gute Jobs und eine neue Schuldenregel

Aktive Arbeitsmarktpolitik: Fördern statt Fordern

Verbesserte finanzielle Anreize können nur dann wirken, wenn Menschen im Leistungsbezug tatsächlich die Möglichkeit haben, ihr Arbeitsangebot auszuweiten. Für viele Personen ist dies (kurzfristig) jedoch nicht realistisch. Wie aus Abbildung 1 ersichtlich wird, beschränken etwa gesundheitliche Probleme, unpassende Qualifizierung oder mangelnde Kinderbetreuung ihre Möglichkeiten erheblich. Gleichzeitig zeigen Befragungen, dass die große Mehrheit der Leistungsbeziehenden den Wunsch hat, das Bürgergeld zu verlassen, und sich trotz erheblicher Hürden aktiv um Beschäftigung bemüht (Bernhard & Baisch 2025; Boockmann u. a. 2025; Höltmann 2025). Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass finanzielle Anreize allein nicht ausreichen. Sie müssen durch aktive, unterstützende und individuell ausgerichtete Arbeitsmarktpolitik ergänzt werden.

Studien zeigen, dass gesundheitliche Einschränkungen der am häufigsten genannte Grund für den Leistungsbezug sind (44 Prozent, Bernhard & Baisch 2025). Gleichzeitig geben Menschen im Leistungsbezug diesen Grund auch am häufigsten als Ursache für ihre fehlende Arbeitssuche an (74 Prozent, Boockmann u. a. 2025). Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen erhalten darüber hinaus seltener Stellenangebote von Jobcentern (Boockmann u. a. 2025). Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, die gezielte Unterstützung dieser Personen zu verbessern, etwa durch die Stärkung spezialisierter Reha- und Schwerbehindertenteams in den Jobcentern (Vdk 2025). Darüber hinaus könnte stärker an den individuellen Möglichkeiten angesetzt werden, um Betroffenen etwa über angepasste Tätigkeiten schrittweise den Weg zurück in die Erwerbstätigkeit zu eröffnen (Boockmann u. a. 2025).

Des Weiteren erschweren unpassende oder geringe Stellenangebote die Arbeitssuche. In einer Befragung nennen gut ein Drittel als Grund

für ihren Leistungsbezug, keine passende Stelle zu finden (Bernhard & Baisch 2025; Höltmann 2025). Dies ist häufig auch eine Folge unpassender Qualifikationen. So verfügen 64 Prozent der Arbeitslosen im Bürgergeld über keinen Berufsabschluss (Bundesagentur für Arbeit 2025b). Zudem nennen Befragte oft fehlende Sprachkenntnisse sowie die fehlende/ausstehende Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse als zentrales Hindernis für den Ausstieg aus dem Leistungsbezug (Bernhard & Baisch 2025). Studien zeigen, dass Qualifizierung ein zentraler Hebel für bessere Arbeitsmarktchancen ist (Kruppe & Lang 2023; Ortmann u. a. 2025). Auch schrittweise Teilqualifikationen erzielen große positive Beschäftigungseffekte und eignen sich besonders für Personen, für die längere Ausbildungsgänge schwer umsetzbar sind (Kruppe u. a. 2024). Die abschlussorientierte Qualifizierung sollte daher gerade bei jungen Menschen im Leistungsbezug im Mittelpunkt stehen (Ortmann u. a. 2025).

Gut die Hälfte der Arbeitslosen im Bürgergeld ist langzeitarbeitslos. Für Personen mit großer Distanz zum Arbeitsmarkt haben sich insbesondere beschäftigungsbegleitendes Coaching und Lohnkostenzuschüsse als wirksame Instrumente erwiesen. Die Evaluation des Teilhabechancengesetzes zeigt, dass damit überdurchschnittlich stabile Integrationserfolge erzielt wurden. Ausschlaggebend war die intensive, individuelle Betreuung, insbesondere eine bewerberorientierte Vermittlung, die enge Zusammenarbeit mit Arbeitgeber:innen sowie ein kontinuierliches Coaching, das auch nach Arbeitsaufnahme fortbestand (Achatz u. a. 2024).

Eine differenzierte Betrachtung zeigt außerdem, dass unter den Langzeitarbeitslosen bestimmte Gruppen überdurchschnittlich vertreten sind, darunter Geringqualifizierte sowie Menschen mit längeren Erwerbsunterbrechungen aufgrund von Erziehungsaufgaben. Dies spricht für einen präventiven Ansatz, etwa durch die Vermeidung längerer Arbeitsausfälle infolge unzureichender Betreuungsangebote

sowie durch frühzeitige Investitionen in Bildung und Qualifizierung (Ortmann u. a. 2025).

Zudem zählen die Betreuung von Kindern sowie die Pflege von Angehörigen zu häufigen Gründen für den Leistungsbezug (Bernhard & Baisch 2025). Insbesondere Kinderbetreuung stellt dabei eine zentrale Hürde für die Erwerbstätigkeit dar: Sie ist der häufigste Grund, weshalb Mütter im Bürgergeldbezug von der Arbeitssuche freigestellt werden (Artemann 2024). Gleichzeitig erhalten arbeitssuchende Mütter seltener Jobangebote oder andere arbeitsmarktpolitische Maßnahmen durch die Jobcenter (Boockmann u. a. 2025). Entsprechend liegt ihre Wahrscheinlichkeit, eine Beschäftigung aufzunehmen, zehn Prozentpunkte unter der von Vätern in vergleichbarer Situation (Beste u. a. 2023). Ein verlässliches Betreuungsangebot ist daher eine zentrale Voraussetzung, um Müttern die Erwerbstätigkeit zu ermöglichen (Artemann 2024).

Es braucht also nicht nur bessere Arbeitsanreize, sondern auch eine verlässliche Infrastruktur sowie individuelle Unterstützung, um Menschen den Weg in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Eine intensivere Betreuung und Qualifizierung ist jedoch nur mit zusätzlichen Ressourcen für die Jobcenter möglich. Fehlende Mittel werden hier vielfach als zentrales Problem für intensivere Betreuung genannt. Zudem wird die geringe Planbarkeit kritisiert, da jährliche Mittelzuweisungen mehrjährigen Eingliederungsmaßnahmen gegenüberstehen (Achatz u. a. 2024; Bellikli 2024).

Für das Jahr 2026 plant der Bund Ausgaben für die aktive Arbeitsmarktpolitik in Höhe von 5,2 Milliarden Euro. Davon sind 4,7 Milliarden Euro für Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit vorgesehen – also spezifisch für die Unterstützung von Menschen im Bürgergeld. Zusätzlich veranschlagt der Bund 5,25 Milliarden Euro für die Verwaltungskosten des Bürgergeldes. Dabei dürfen die Jobcenter Mittel zwischen dem Eingliederungstitel und dem Verwaltungstitel umschichten, sofern dies erforderlich ist. Ein nachhaltiger Aufwuchs der Eingliederungsmittel war in den vergangenen zehn Jahren nicht erkennbar. Die veranschlagten Mittel (Soll-Wer-

te) bewegten sich konstant zwischen vier und fünf Milliarden Euro, während die tatsächlichen Ausgaben bei rund 3,8 Milliarden Euro lagen. Gleichzeitig kam es jährlich zu Umschichtungen von etwa einer Milliarde Euro in den Verwaltungstitel (Ortmann u. a. 2025; Bundeshaushalt 2026).

Mittelfristig sollten die Mittel, die durch die oben skizzierten Reformen eingespart werden, daher gezielt in die aktive Arbeitsmarktpolitik reinvestiert werden, um Qualifizierung, Vermittlung und individuelle Förderinstrumente auszubauen. Nur dann werden Arbeitsanreize tatsächlich wirken und die berechneten Arbeitsangebotseffekte eintreten. Auch wenn so keine kurzfristige Haushaltsentlastung möglich ist, würde eine sinnvolle Sozialstaatsreform damit zu einem langfristig nachhaltigen Bundeshaushalt (und anderen öffentlichen Haushalten) beitragen.

Politik für neue, gut bezahlte Arbeitsplätze

Die Herausforderung besteht nicht nur darin, Menschen den Zugang zum Arbeitsmarkt zu erleichtern, sondern auch in der Sicherstellung eines ausreichenden Angebots passender Arbeitsplätze. Zwar waren im November 2025 rund 620.000 offene Stellen gemeldet, gleichzeitig waren aber 2,9 Millionen Menschen arbeitslos (Bundesagentur für Arbeit 2025d; 2025e). Das weist auf einen strukturellen Mismatch zwischen den offenen Stellen und den Profilen der Arbeitssuchenden hin. Dieser betrifft insbesondere Qualifikationen, Berufsfelder und Verteilung. So suchte im Jahr 2024 über die Hälfte der Arbeitslosen eine Beschäftigung auf Helferniveau, während sich über 80 Prozent der offenen Stellen an qualifizierte Fachkräfte richteten (Kleinlein & Klaus 2025).

Hinzu kommt, dass Deutschland derzeit in erheblichem Umfang gut bezahlte Industriearbeitsplätze verliert – gerade in den für Leistungsbeziehende relevanten unteren Qualifikationsstufen. Die Ursache hierfür liegt maßgeblich in dem Verlust technologischer Vorherrschaft in bisherigen Leitindustrien wie Automobil, Maschinenbau und Chemie, insbesondere gegenüber China. Dazu kommt die

hohe Exportorientierung der deutschen Wirtschaft in einer Welt, in der die regelbasierte Handelsordnung untergraben wird. Die damit verbundenen Unsicherheiten hinsichtlich der zukünftigen Tragfähigkeit des deutschen Geschäftsmodells dämpfen Investitionen und erhöhen das Risiko weiterer Arbeitsplatzverluste.

Eine Politik, die auf die Schaffung neuer, unsubventionierter Arbeitsplätze ausgerichtet ist, die sich entlang aller Qualifikationsstufen verteilen und von denen Menschen ihren Lebensunterhalt aus eigener Kraft bestreiten können, ist somit eine notwendige Ergänzung zur Sozialstaatsreform.

Hierfür sollte die Bundesregierung die Wirtschafts- und Finanzpolitik neu ausrichten: weniger Subventionierung des Status quo, mehr Geld für Bildung, Innovation und Forschung. Wie Paleschke (2026) anhand historischer Fallbeispiele zeigt, kann ein industrieller Strukturwandel und damit die Sicherung von Arbeitsplätzen zwar gelingen, erfordert aber eine klare politische Strategie und Durchhaltevermögen. Sozialstaatsreformen allein führen also ins Leere; ein höheres Arbeitsangebot übersetzt sich nur dann in Wachstum und ein fiskalisches Plus, wenn genügend gut bezahlte Arbeitsplätze entstehen.

Sozialstaatsreformen und die Schuldenbremse

Es stellt sich die Frage, warum entsprechende Reformen bislang ausgeblieben sind, obwohl insbesondere eine Stärkung der Arbeitsanreize positive Wachstums- und Einnahmeeffekte verspricht. Ein zentraler Grund ist die Ungleichzeitigkeit von Reform und Wirkung: Während etwa Sanktionsverschärfungen kurzfristig Einspa-

rungen bringen, entfalten anreizbasierte Reformen ihre Effekte erst verzögert über Beschäftigung und Wachstum. In manchen Fällen gehen Reformen zunächst sogar mit höheren direkten Kosten einher. Entsprechend gering ist der kurzfristige politische Anreiz, solche Reformen umzusetzen.

Wenn Sozialstaatsreformen, die zukünftiges Wachstum versprechen, anfänglich zusätzliche Kosten verursachen, ist eine Vorfinanzierung durch Kredite ökonomisch sinnvoll. Aktuell ist das bereits über das Instrument der finanziellen Transaktionen möglich. So wurden 2025 beispielsweise Darlehen an die Pflege- und Krankenversicherung vergeben. Die Gewährung der Darlehen wurde unter anderem mit erwarteten positiven Effekten künftiger Reformen begründet ([Bundesministerium der Finanzen 2025b](#)). Die Gefahr besteht darin, dass die Mittel nicht für die notwendigen Reformen eingesetzt werden, da es keine rechtliche Zweckbindung gibt.

Eine klug ausgestaltete Schuldenregel sollte zwar eine Vorfinanzierung ermöglichen, gleichzeitig aber auch eine Zweckbindung der Mittel sicherstellen, sodass aufgenommene Kredite auch tatsächlich nur für wachstumsförderliche und damit fiskalisch nachhaltige Reformen genutzt werden. Die aktuelle Schuldenbremse ist auch nach dem Fiskalpaket vom März 2025 keine solche Regel. Sie orientiert sich stattdessen an einer starren Grenze von 0,35 Prozent des BIP, die keinerlei konstruktive Anreize setzt. Die Expertenkommission, die aktuell an einer möglichen zukünftigen Schuldenregel arbeitet, sollte diese Aspekte berücksichtigen – und somit eine sinnvolle Reform des deutschen Sozialstaats erleichtern.

Literaturverzeichnis

§ 19 WoGG (o. J.): *Wohngeldgesetz (WoGG) § 19 Höhe des Wohngeldes.*

§ 28 SGB XII (o. J.): *Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022) § 28 Ermittlung der Regelbedarfe.*

§ 32 WoGG (o. J.): "Wohngeldgesetz (WoGG) § 32 Erstattung des Wohngeldes durch den Bund", https://www.gesetze-im-internet.de/wogg/_32.html, [Zuletzt aufgerufen: 26.1.2026].

Achaz, J. / Bauer, F. / Bennett, J. / Bömmel, N. / Coban, M. / Dietz, M. / Englert, K. / Fuchs, P. / Gellermann, J. / Globisch, C. / Hülle, S. / Kasrin, Z. / Kupka, P. / Anton Nivorozhkin / u. a. (2024): "Evaluation des Teilhabechancengesetzes - Abschlussbericht", Forschungsbericht, 04/2024, <https://doi.org/doi.org/10.48720/IAB.FB.2404>.

Ames, A. (2009): "Ursachen und Auswirkungen von Sanktionen nach § 31 SGB II", Study / edition der Hans-Böckler-Stiftung, 242 (127), <https://ideas.repec.org/b/zbw/hbsedi/242.html>, [Zuletzt aufgerufen: 16.12.2025].

Anger, H. / Greive, M. (2025): "Bürgergeld: Mehrheit steht, aber Verfassungsmäßigkeit könnte wackeln", Handelsblatt.

Art. 1 Abs. 1 GG (o. J.): *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Art 1.*

Art. 20 GG Abs. 1 (o. J.): *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Art 20.*

Artmann, E. (2024): "Für Mütter im Grundsicherungsbezug ist Kinderbetreuung der mit Abstand wichtigste Grund für die Freistellung von der Arbeitssuche", IAB-Forum, <https://www.iab-forum.de/fuer-muetter-im-grundsicherungsbezug-ist-kinderbetreuung-der-mit-abstand-wichtigste-grund-fuer-die-freistellung-von-der-arbeitssuche/>, [Zuletzt aufgerufen: 15.12.2025].

Asmuth, G. (2025): "Steigende Staatsausgaben für Wohnkosten: Grund ist nur die Explosion der Mieten", Die Tageszeitung: taz.

Bellikli, O. (2024): "Ein Jahr Bürgergeld: Lob und Kritik von Jobcentern", Table.Briefings.

Bernhard, S. / Baisch, B. (2025):

"Leistungsminderungen im Jobcenter: Viele Menschen im Bürgergeldbezug kennen die tatsächlichen Kürzungsbeträge nicht", IAB-Forum, <https://iab-forum.de/leistungsminderungen-im-jobcenter-viele-menschen-im-buergergeldbezug-kennen-die-tatsaechlichen-kuerzungsbetraege-nicht/>, [Zuletzt aufgerufen: 17.12.2025].

Beste, J. / Coban, M. / Trappmann, M. (2023):

"Zahlreiche Faktoren verringern die Erfolgsaussichten von Grundsicherungsbeziehenden", Wirtschaftsdienst, 103 (2), S. 123–9, <https://doi.org/10.2478/wd-2023-0035>.

Blömer, M. J. / Eser, E. J. / Fischer, L. / Peichl, A. (2025): "Konzeption eines integrierten Sozialtransfersystems", ifo Forschungsberichte, 159, <https://www.ifo.de/publikationen/2025/monographie-autorenschaft/konzeption-eines-integrierten-sozialtransfersystems>, [Zuletzt aufgerufen: 17.12.2025].

Blömer, M. J. / Peichl, A. (2020): "The ifo Tax and Transfer Behavioral Microsimulation Model", ifo Working Paper, 335, <https://www.ifo.de/publikationen/2020/working-paper/ifo-tax-and-transfer-behavioral-microsimulation-model>, [Zuletzt aufgerufen: 17.12.2025].

Boockmann, Prof. Dr. B. / Braun, H. / Kirchmann, A. / Schafstädt, C. / Schröder, Dr. C. (2025): "Jobsuche im Bürgergeld. Wie sich Leistungsbeziehende um Arbeit bemühen", Bertelsmann Stiftung, <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/jobsuche-im-buergergeld>, [Zuletzt aufgerufen: 9.12.2025].

Bruckmeier, K. / Sommer, M. / Bernhard, S. / Wiemers, J. (2025): "Bewertung und Relevanz der Karenzzeit beim Vermögen im Bürgergeld", IAB-Forschungsbericht, 14/2025, <https://doi.org/doi.org/10.48720/IAB.FB.2514>, [Zuletzt aufgerufen: 19.12.2025].

Bundesagentur für Arbeit (2024a):
"Vermittlungshemmende Merkmale",
Bundesagentur für Arbeit Statistik, https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Audiovisuell/Bild/Statistiken/Fachstatistiken/Grundsicherung-fuer-Arbeitsuchende-SGBII/Infografiken/G3-vermittlungshemmende-Merkmale.jpg;jsessionid=2055A5FCB8D308CABDAE606A27D4046?_blob=poster&v=4, [Zuletzt aufgerufen: 20.1.2026].

Bundesagentur für Arbeit (2024b):
"Leistungsminderungen (Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen ab 2007)", Bundesagentur für Arbeit Statistik, https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1524068&topic_f=zr-leistungsminderungen, [Zuletzt aufgerufen: 12.1.2026].

Bundesagentur für Arbeit (2025a):
"Langzeitarbeitslosigkeit (Monatszahlen) - Stand August 2025", <https://statistik.arbeitsagentur.de/>.

Bundesagentur für Arbeit (2025b): "Eckwerte des Arbeitsmarktes und der Grundsicherung - Dezember 2025", Bundesagentur für Arbeit Statistik, https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1460016&topic_f=multi-eckwerte, [Zuletzt aufgerufen: 20.1.2026].

Bundesagentur für Arbeit (2025c):
"Arbeitsmarktsituation von Staatsangehörigen der Asylherkunftsländer (TOP 8) und Ukraine - Dezember 2025", Statistik Arbeitsagentur, https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/Aktuell/arbeitmarktberichte/faktenblatt-asyl8-ukr/faktenblatt-asyl8-ukr-d-0-pdf.pdf?_blob=publicationFile&v=6, [Zuletzt aufgerufen: 22.1.2026].

Bundesagentur für Arbeit (2025d): "Gemeldete Arbeitsstellen - Aktuelle Eckwerte", Bundesagentur für Arbeit Statistik, https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Fachstatistiken/Gemeldete-Arbeitsstellen/Aktuelle-Eckwerte-Nav.html?DR_Gebietsstruktur%3Dd%26Gebiete_Region%3DDeutschland%26DR_Region%3Dd%26DR_Region_d%3Dd%26mapHadSelection%3Dfalse, [Zuletzt aufgerufen: 15.12.2025].

Bundesagentur für Arbeit (2025e):
"Arbeitsmarkt im November 2025. In der Seitwärtsbewegung", Bundesagentur für Arbeit Statistik, <https://www.arbeitsagentur.de/presse/2025-50-arbeitsmarkt-im-november-2025>, [Zuletzt aufgerufen: 15.12.2025].

Bundesagentur für Arbeit Statistik (2025a):
"Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) - Aktuelle Eckwerte", Bundesagentur für Arbeit Statistik, https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Fachstatistiken/Grundsicherung-fuer-Arbeitsuchende-SGBII/Aktuelle-Eckwerte-Nav.html?DR_Gebietsstruktur%3Dd%26Gebiete_Region%3DDeutschland%26DR_Region%3Dd%26DR_Region_d%3Dd%26mapHadSelection%3Dfalse, [Zuletzt aufgerufen: 22.12.2025].

Bundesagentur für Arbeit Statistik (2025b):
"Wohn- und Kostensituation - Deutschland, West/Ost, Länder, Kreise und Jobcenter (Monatszahlen)", Bundesagentur für Arbeit Statistik, https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=15024&topic_f=kdu-kdu, [Zuletzt aufgerufen: 7.1.2026].

Bundesaushalt (2026): "Growth and Budget Lab", Dezernat Zukunft, <https://dezernatzukunft.org/growth-and-budget-lab/>, [Zuletzt aufgerufen: 19.1.2026].

Bundesministerium der Finanzen (2019):
"BMF-Monatsbericht April 2019 - Monatsbericht April 2019", Bundesministerium der Finanzen, <https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2019/04/monatsbericht-04-2019.html>, [Zuletzt aufgerufen: 22.12.2025].

Bundesministerium der Finanzen (2025a):
"Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage der Abgeordneten Karoline Otte u. a. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; „Kommunale Finanzkrise und die Rolle des Bundes in der föderalen Finanzaufteilung“", https://cdn.table.media/assets/kommunalfinanzen_kleineanfrage.pdf, [Zuletzt aufgerufen: 7.1.2026].

Bundesministerium der Finanzen (2025b): "Haushaltsentwurf 2025 und Eckwerte bis 2029 vorgestellt - Bundesfinanzministerium", Bundesministerium der Finanzen, <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Video-Textfassungen/2025/textfassung-2025-06-24-bundesaushalt-2025.html>, [Zuletzt aufgerufen: 21.1.2026].

Bundesministerium der Finanzen (2026): *Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2026 (Haushaltsgesetz 2026 — HG 2026)*.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2025): "Methodik der Regelbedarfsermittlung – Fragen und Antworten", Bundesministerium für Arbeit und Soziales, <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Sozialhilfe/Methodik-der-Regelbedarfsermittlung-FAQ/regelbedarfsermittlung-sozialhilfe-faq.html>, [Zuletzt aufgerufen: 16.12.2025].

Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung / und Bauwesen (2024): "Fünfter Bericht der Bundesregierung über die Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Deutschland und Wohngeld- und Mietenbericht 2024", Bundesrat, <https://www.bundesrat.de/SharedDocs/beratungsvorgaenge/2025/0501-0600/0581-25.html?topNr=581%2F25>, [Zuletzt aufgerufen: 26.1.2026].

Bundesregierung (2025a): "Finanzplan des Bundes 2025 bis 2029".

Bundesregierung (2025b): *Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze*.

Bundesregierung (2025c): "Fünfter Bericht der Bundesregierung über die Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Deutschland und Wohngeld- und Mietenbericht 2024", <https://dserver.bundestag.de/btd/21/021/2102170.pdf>, [Zuletzt aufgerufen: 7.1.2026].

Bundesverfassungsgericht (2019): *Urteil vom 5. November 2019*, BvL 7/16, , Rn. 1-225, https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2019/11/ls20191105_1bvl000716.html, [Zuletzt aufgerufen: 17.12.2025].

Der Paritätische (2023): "Regelbedarfe 2024: Fortschreibung der Paritätischen Regelbedarfsforderung", Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V., https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/expertise_regelsatzberechnung-2023.pdf, [Zuletzt aufgerufen: 22.1.2026].

Deutscher Bundestag (2019): "Bestimmung der Regelbedarfe nach dem SGB II und SGB XII Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts", WD 6-3000-107/19, <https://www.bundestag.de/resource/blob/662620/WD-6-107-19-pdf.pdf>, [Zuletzt aufgerufen: 22.1.2026].

Europäische Kommission (2026): "Autumn Forecast 2025", CIRCABC, <https://circabc.europa.eu/ui/group/671d465b-0752-4a2e-906c-a3effd2340ba/library/b9482682-d5a0-47a1-9281-bc7d8a214629>, [Zuletzt aufgerufen: 16.1.2026].

Familienkasse (2024): "Kindergeld / Kinderzuschlag Jahressahlen 2024", Familienkasse, <https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/202412/famka/famka-jz/famka-jz-d-0-202412-pdf.pdf?blob=publicationFile&v=3>, [Zuletzt aufgerufen: 20.1.2026].

Gottschalk, S. / Wangenheim, S. von / Schuster-Johnson, Dr. F. (2025): "Booster für die Konjunktur, aber die Krux bleibt der Arbeitsmarkt", Dezernat Zukunft, <https://dezernatzukunft.org/booster-fuer-die-konjunktur-aber-die-krux-bleibt-der-arbeitsmarkt/>, [Zuletzt aufgerufen: 18.12.2025].

Höltmann, G. (2025): "Wie geht es den Menschen im Bürgergeldbezug? Ein Stimmungsbild nach zwei Jahren Bürgergeld", Sanktionsfrei e.V., <https://sanktionsfrei.de/studie25>, [Zuletzt aufgerufen: 16.12.2025].

Kleinlein, L. / Klaus, A. (2025): "Arbeits- und Fachkräftemangel trotz Arbeitslosigkeit", in: *Berichte: Arbeitsmarkt kompakt*, Bundesagentur für Arbeit,.

Knize, V. / Wolf, M. / Wolff, J. (2022): "Zentrale Befunde aus Studien zu Sanktionen im SGB II mit einem Fokus auf Sanktionswirkungen und Sanktionswahrscheinlichkeit", IAB-Forschungsbericht, 17/2022, <https://doi.org/10.48720/IAB.FB.2217>, [Zuletzt aufgerufen: 19.12.2025].

- Knize, V. / Wolf, M. / Wolff, J. (2025): "Sanktionen in der Grundsicherung: Ausgewählte Forschungsergebnisse aus Veröffentlichungen der Jahre 2021 bis 2024 im Überblick", IAB-Forum, <https://iab-forum.de/sanktionen-in-der-grundsicherung-ausgewahlte-forschungsergebnisse-aus-veroeffentlichungen-der-jahre-2021-bis-2024-im-ueberblick/>, [Zuletzt aufgerufen: 22.12.2025].
- Kruppe, T. / Lang, J. / Osiander, C. (2024): "Effekte von Teilqualifizierungen auf Beschäftigung und Einkommen", KZfSS Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 75 (4), S. 477–504, <https://doi.org/10.1007/s11577-023-00931-1>.
- Kruppe, T. / Lang, J. (2023): "Geförderte berufliche Weiterbildung von Arbeitslosen: abnehmende Eintritte trotz positiver Wirkung", IAB-Forum, <https://www.iab-forum.de/gefoerderte-berufliche-weiterbildung-von-arbeitslosen-abnehmende-eintritte-trotz-positiver-wirkung/>, [Zuletzt aufgerufen: 15.12.2025].
- Lang, A.-S. (2025): "Reformen des Sozialstaats: „Wir sollten das Einkommen einmal prüfen – nicht 18-mal“", Die Zeit.
- Lobenstein, C. (2025): "Kosten der Unterkunft: Das Amt zahlt. Vonovia kassiert", Die Zeit.
- Ortmann, T. / Thode, E. / Wink, R. (2025): "Bürgergeld: Anspruch, Realität, Zukunft", Bertelsmann Stiftung, <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/buergergeld-anspruch-realitaet-zukunft>, [Zuletzt aufgerufen: 22.12.2025].
- Paleschke, M. (2026): "Comeback Deutschland? Industrie-Turnarounds und was wir von ihnen lernen können", Dezernat Zukunft, <https://dezernatzukunft.org/comeback-deutschland-industrie-turnarounds-und-was-wir-von-ihnen-lernen-koennen/>, [Zuletzt aufgerufen: 16.1.2026].
- Peichl, A. / Bonin, H. / Stichnoth, H. / Bierbrauer, F. / Dolls, M. / Blömer, M. / Hansen, E. / Hebsaker, M. / Necker, S. / Pannier, M. / Petkov, B. / Windsteiger, L. (2023): "Zur Reform der Transferentzugsraten und Verbesserung der Erwerbsanreize", <https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Forschungsberichte/fb-629-erwerbstaeigenfreibetraege.html>, [Zuletzt aufgerufen: 22.12.2025].
- Schreyer, F. / Zahradnik, F. / Götz, S. (2013): "Sanktionen bei jungen Arbeitslosen im SGB II: Wenn das Licht ausgeht", IAB-Forum, 2013, S. 60–7.
- Schuster-Johnson, D. F. / Sigl-Glöckner, P. (2025): "Zero fiscal space".
- Sozialstaatskommission (2026): "Empfehlungen der Kommission zur Sozialstaatsreform", https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Soziales/Modernisierung-Sozialstaat/abschlussbericht-sozialstaatskommission.pdf?__blob=publicationFile&v=1, [Zuletzt aufgerufen: 27.1.2026].
- Statistisches Bundesamt (2024): "Ausgaben und Einnahmen des Öffentlichen Gesamthaushalts", Statistisches Bundesamt, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/Ausgaben-Einnahmen/Tabellen/liste-ausgaben-einnahmen-finanzierungssaldo-jaehrlich.html>, [Zuletzt aufgerufen: 16.1.2026].
- Statistisches Bundesamt (2025): "Reine Wohngeldhaushalte", Statistisches Bundesamt, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Wohngeld/Tabellen/06-reine-wgh-sozialestellung.html>, [Zuletzt aufgerufen: 19.1.2026].
- VdK (2025): "Bentele zur Bürgergeld-Studie: „Vorurteile gegen Bürgergeldempfänger halten Fakten nicht stand“", Sozialverband VdK Deutschland e.V., <https://www.vdk.de/presse/pressemeldung/bentele-zur-buergergeld-studie-vorurteile-gegen-buergergeldempfaenger-halten-fakten-nicht-stand-1/>, [Zuletzt aufgerufen: 22.12.2025].
- ver.di (2025): "Neue Grundsicherung – die Rückkehr des Hartz-IV-Regimes?", ver.di, <https://arbeitsmarkt-und-sozialpolitik.verdi.de/ueber-uns/nachrichten/++co++06fd13c-bb36-11f0-8a98-617c31cd5b53>, [Zuletzt aufgerufen: 22.12.2025].

Wiemers, J. / Bruckmeier, K. / Maximilian Sommer (2025): "Reformen der Hinzuverdienstmöglichkeiten bei Bürgergeld, Wohngeld und Kinderzuschlag: ein Balanceakt zwischen vielen Zielkonflikten", IAB-Forum, <https://iab-forum.de/reformen-der-hinzuverdienstmöglichkeiten-bei-buergergeld-wohngeld-und-kinderzuschlag-ein-balanceakt-zwischen-vielen-zielkonflikten/>, [Zuletzt aufgerufen: 17.12.2025].

Wolf, M. (2024a): "Persistent or temporary? Effects of social assistance benefit sanctions on employment quality", Socio-Economic Review, 22 (3), S. 1531–57, <https://doi.org/10.1093/ser/mwad073>.

Wolf, M. (2024b): "Ex-ante-Effekte von Sanktionen in der Grundsicherung: Bereits die Möglichkeit einer Sanktionierung zeigt Wirkung", IAB-Kurzbericht, 15/2024, <https://doi.org/doi.org/10.48720/IAB.KB.2415>, [Zuletzt aufgerufen: 16.12.2025].

Anhang

Methodik zur Berechnung der Wachstums- und fiskalischen Effekte

Ausgangspunkt für unsere Analyse der Reformoptionen A.1, A.2 und B ist die Studie „Konzeption eines integrierten Sozialtransfersystems“ (Blömer et al. 2025) des ifo Instituts. Mithilfe des ifo-Mikrosimulationsmodells werden hier auf Grundlage der SOEP-Daten die Arbeitsangebotsreaktionen auf veränderte Hinzugeldregeln und Umgestaltung der Leistungen sowie die daraus resultierenden direkten fiskalischen Effekte berechnet.

Dabei kann die im ifo-Modell identifizierte Grundgesamtheit der Transferbeziehenden, die ihr Arbeitsangebot flexibel ausweiten können, von der Realität abweichen. Wie in der Analyse dargelegt, weisen viele Leistungsbeziehende Hemmnisse auf, die eine kurzfristige Ausweitung ihres Arbeitsangebots erschweren oder verhindern. Um dem Rechnung zu tragen, berücksichtigen wir in unserer Analyse, dass die tatsächlich realisierbaren Arbeitsangebotsreaktionen geringer ausfallen können als in der Studie des ifo Instituts ausgewiesen. Zusätzlich berücksichtigen wir in unserer Modellierung, dass die formalen Qualifikationsprofile von Menschen im Bürgergeldbezug im Durchschnitt niedriger sind als die der Gesamtbeschäftigten.

Aufbauend auf dem sich ergebenden höheren Arbeitsangebot und veränderten Transferleistungen berechnen wir die Auswirkungen auf das Wirtschaftswachstum. Dabei berücksichtigen wir, dass die direkten fiskalischen Effekte bei Vorschlag A.1 und A.2 geringer ausfallen können als vom ifo Institut ausgewiesen. Das ist bedingt dadurch, dass das ifo Institut von einer strikteren Vermögensprüfung und damit weniger Anspruchsberechtigten ausgeht, was im Vorschlag der Kommission nicht vorgesehen ist. Für die Berechnung der Wachstumseffekte nutzen wir unser makroökonomisches Modell, das wir in Gottschalk u. a. (2025) beschrieben haben. Wir berechnen die Wachs-

tumseffekte sowie die wachstumsbedingten Mehreinnahmen für Bund, Länder, Kommunen und Sozialversicherungen mithilfe der Einnahmen- und Ausgabenelastizitäten der staatlichen Ebenen (Bundesministerium der Finanzen 2019; Statistisches Bundesamt 2024). Als Baseline für unsere Berechnungen nutzen wir die aktuelle Wachstumsprognose der Europäischen Kommission für Deutschland (Herbstprognose 2025, Europäische Kommission 2026). Wir nehmen für unsere Simulationen an, dass die jeweilige Reform im Jahr 2026 in Kraft tritt und das Arbeitsangebot zwischen 2026 und 2028 schrittweise auf das neue Niveau ansteigt. Dieses höhere Niveau wird anschließend dauerhaft fortgeschrieben.

Hinsichtlich der fiskalischen föderalen Verteilungseffekte entstehen bei den Reformvorschlägen A.1, A.2 und B höhere Kosten auf kommunaler Ebene, da infolge des Wegfalls des Wohngeldes die Kosten der Unterkunft in der neuen integrierten Leistung steigen. Wir nehmen an, dass diese Mehrkosten durch die Länder kompensiert werden.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass sowohl die Zahlungen als auch die Anzahl der Transferbeziehenden für Bürgergeld, Wohngeld und Kinderzuschlag in den Simulationen des ifo Instituts von den tatsächlichen Haushaltsposten und Empfängerzahlen abweichen können (Blömer & Peichl 2020). Dies liegt unter anderem in den Daten begründet. So verwendet die Studie die (fortgeschriebenen) SOEP-Daten von 2019, welche neuere Entwicklungen – etwa den Zugang geflüchteter Personen aus der Ukraine in das Bürgergeld – nicht abbilden. Entsprechend können auch die simulierten Arbeitsangebotszuwächse von der realen Entwicklung abweichen. Für die Bewertung der Reformen sind jedoch insbesondere die relativen Unterschiede zwischen den Reformvarianten sowie dem Status quo entscheidend, da diese die Effekte veränderter Arbeitsanreize vergleichbar machen.

Dezernat Zukunft

Institut für Makrofinanzen

Das Dezernat Zukunft ist eine überparteiliche Vereinigung, die Geld-, Finanz- und Wirtschaftspolitik verständlich, kohärent und relevant erklären und neu denken will. Dabei leiten uns unsere Kernwerte:

Demokratie, Menschenwürde und breit verteilter Wohlstand.

 www.dezernatzukunft.org

 @DezernatZ

Diese Arbeit wurde unterstützt von der Children's Investment Fund Foundation.

Impressum

Veröffentlicht durch:

Dezernat Zukunft e.V.,
Chausseestraße 111, 10115 Berlin
www.dezernatzukunft.org

Vertretungsberechtigter Vorstand:

Dr. Maximilian Krahé

Vorstand:

Dr. Maximilian Krahé, Janek Steitz, Dr. Maximilian Paleschke

Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg

Vereinsregisternummer 36980 B

Inhaltlich Verantwortlicher nach §18 MstV: Dr. Maximilian Krahé

Herausgeber:

Dr. Maximilian Krahé, Berlin
E-Mail: max.krahe@dezernatzukunft.org

Design:

Burak Korkmaz

Diese Arbeit von Dezernat Zukunft ist lizenziert unter der CC BY-NC 4.0 .

Die Inhalte können mit klarer Kennzeichnung der Quelle und, sofern angegeben, unter Angabe des Autors bzw. der Autorin verwendet werden.